

Abstimmung

28. September 2025

kantonschwyz 

Erläuterungen

Teilrevision Personal- und Besoldungsgesetz für die Lehrpersonen
an der Volksschule (Anhebung der Einstiegsgehälter und Vorverlegung
des Kündigungstermins)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
------------	---

Erläuterungen	5–9
---------------	-----

**Teilrevision des Personal- und Besoldungsgesetzes für die Lehrpersonen
an der Volksschule (Anhebung der Einstiegsgehälter und Vorverlegung des
Kündigungstermins)**

1. Übersicht und Abstimmungsfrage	5
-----------------------------------	---

2. Warum braucht es eine Teilrevision?	6–7
--	-----

3. Welches sind die wesentlichen Änderungen?	7
--	---

4. Welche finanziellen Auswirkungen hat die Revision?	8
---	---

5. Die wesentlichen Argumente für und gegen die Vorlage	8–9
---	-----

Wortlaut der Vorlage	10–11
----------------------	-------

Empfehlung an die Stimmberechtigten	12
-------------------------------------	----

Abstimmung vom 28. September 2025

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Kantonsrat und Regierungsrat unterbreiten Ihnen für die Abstimmung vom 28. September 2025 die folgende kantonale Vorlage:

Teilrevision des Personal- und Besoldungsgesetzes für die Lehrpersonen an der Volksschule (Anhebung der Einstiegsgehälter und Vorverlegung des Kündigungsstermins)

Als Teil eines Gesamtpaketes zur Eindämmung des Lehrpersonenmangels bzw. zur Attraktivierung des Lehrberufs sollen die Einstiegsgehälter für Lehrpersonen (bis und mit 15. Dienstjahr) moderat so angehoben werden, dass die deutliche Lohndifferenz zu den Nachbarkantonen (insbesondere Zürich und St. Gallen) reduziert bzw. gegenüber Zürich nahezu halbiert wird. Zudem soll die Kündigungsfrist für Lehrpersonen von bisher vier auf neu sechs Monate ausgeweitet werden, was den Schulen eine erhöhte Planungssicherheit geben soll. Regierungsrat und die Mehrheit des Kantonsrates versprechen sich davon eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der kantonalen Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen an der Volksschule.

Schwyz, im Juli 2025

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Michael Stähli
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

Teilrevision des Personal- und Besoldungsgesetzes für die Lehrpersonen an der Volksschule (Anhebung der Einstiegsgehälter und Vorverlegung des Kündigungstermins)

1. Übersicht und Abstimmungsfrage

Aufgrund diverser Rückmeldungen aus dem Schulumfeld, dass die Rekrutierungssituation für Lehrpersonen zunehmend schwieriger werde, hat der Erziehungsrat im Juni 2022 eine Projektgruppe zum Thema Lehrpersonenmangel eingesetzt. Diese Projektgruppe mit Vertretern von Lehrpersonen, Schulleitungen, dem Verband Schwyzer Gemeinden und Bezirke, der Pädagogischen Hochschule Schwyz sowie des kantonalen Gewerbeverbands hat bis Ende 2022 einen Bericht mit insgesamt 21 möglichen Massnahmen zur Eindämmung des Lehrpersonenmangels sowie zur Attraktivierung des Lehrberufs ausgearbeitet.

Im Februar 2023 beschloss der Erziehungsrat, diesen Bericht mit einer flächen-deckenden Befragung aller Lehrpersonen der Volksschule im Kanton Schwyz zu ergänzen. Im Dezember 2023 wurden dem Erziehungsrat die zentralen Ergebnisse der Lehrpersonenbefragung zur Kenntnis gebracht, und der Erziehungsrat diskutierte, ergänzte, priorisierte und beurteilte anlässlich einer Klausur im Januar 2024 mögliche Massnahmen zur Bekämpfung des Lehrpersonenmangels.

An seiner Sitzung vom 15. Februar 2024 schnürte der Erziehungsrat, basierend auf den erfolgten Analysen und Auswertungen, ein Massnahmenpaket, mit welchem die Problematik des Lehrpersonenmangels bzw. der mangelnden Attraktivität des Lehrberufs möglichst wirkungsvoll angegangen werden sollte. Das Paket beinhaltet verschiedene Massnahmen, die zum Teil in der Kompetenz des Erziehungsrates, teilweise in derjenigen des Regierungsrates und bezüglich Anpassung des Personal- und Besoldungsgesetzes für die Lehrpersonen an der Volksschule in der Kompetenz des Kantonsrates liegen.

Nachdem die Massnahmen in der Zuständigkeit des Erziehungsrates (via Anpassung von Weisungen sowie der Lancierung von Projekten) und in derjenigen des Regierungsrates (Anpassung der Volksschulverordnung und der Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule) bereits umgesetzt werden, handelt es sich vorliegend um weitere wichtige Elemente des umfassenden Gesamtpaketes zur Linderung des Lehrpersonenmangels bzw. zur Attraktivierung des Lehrberufs.

Erläuterungen

Der Kantonsrat hat der Teilrevision des Personal- und Besoldungsgesetzes für die Lehrpersonen an der Volksschule am 12. März 2025 mit 59 zu 33 Stimmen zugestimmt. Da weniger als drei Viertel der an der Abstimmung teilnehmenden Kantonsrätinnen und Kantonsräte der Vorlage zustimmten, ist sie der Volksabstimmung zu unterbreiten (obligatorisches Referendum).

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Änderung des Personal- und Besoldungsgesetzes für die Lehrpersonen an der Volksschule vom 12. März 2025 annehmen (Anhebung der Einstiegsgehälter und Vorverlegung des Kündigungsstermins)?

2. Warum braucht es eine Teilrevision?

Der Erziehungsrat hat im Februar 2024 ein umfassendes Massnahmenpaket zur Attraktivierung des Lehrberufs beschlossen. Nachdem auf Stufe der Weisungen (Erziehungsrat) und der Vollzugsverordnungen (Regierungsrat) Massnahmen zur Erhöhung der Konkurrenzfähigkeit gegenüber den umliegenden Kantonen umgesetzt wurden, gilt es nun, vor allem im Bereich der Lehrpersonenbesoldung und somit auf Gesetzesstufe noch einen Schritt zu machen.

Treten Lehrpersonen altersbedingt in den Ruhestand, so sind sie in aller Regel durch neue, junge Lehrpersonen zu ersetzen. Ein Grossteil dieser jungen Lehrpersonen wird direkt im Anschluss an das Studium an einer pädagogischen Hochschule rekrutiert, welches grundsätzlich die Anstellung in allen Kantonen der Schweiz erlaubt. Wie die jährlich durchgeführte Lohndatenerhebung der Lehrkräfte der Deutschschweizer Kantone (Auswertung 2024) zeigt, liegt der Kanton Schwyz bezüglich der Einstiegsgehälter deutlich hinter den angrenzenden Kantonen Zürich, St. Gallen, Luzern, Zug und auch Glarus (in absteigender Reihenfolge) zurück. Bezogen auf den Einstiegslohn, verdient eine Primarlehrperson im Kanton Zürich bei sonst vergleichbaren Anstellungsbedingungen mehr als 19 300 Franken mehr als im Kanton Schwyz. Dies führt insbesondere für die Schulträger im Raum Ausserschwyz zu einem wesentlichen Wettbewerbsnachteil.

Erläuterungen

Im Rahmen der Vernehmlassung bei den Schulträgern (Gemeinden und Bezirke, die für die Rekrutierung bzw. Anstellung zuständig sind und die Hälfte der Lohnkosten tragen) haben sich denn auch praktisch alle für die vom Regierungsrat vorgeschlagene, moderate Anpassung der Einstiegsgehälter für Lehrpersonen ausgesprochen; 25 Schulträger hätten gar noch weitergehende Lohnmassnahmen (auch für Lehrpersonen in höheren Dienstjahren) gewünscht.

3. Welches sind die wesentlichen Änderungen?

Ein aktueller Nachteil für die Schulträger des Kantons Schwyz besteht darin, dass der Kündigungstermin auf Ende Schuljahr für Lehrpersonen im Kanton Schwyz auf den 31. März des laufenden Schuljahres festgelegt ist. Zug als Nachbarkanton hat diesen Termin auf den 31. Januar gelegt und hat somit bei Kündigungen während des laufenden Schuljahres den Vorteil, offene Stellen im Hinblick auf das nächste Schuljahr früher ausschreiben zu können. Damit auch die Schulen im Kanton Schwyz frühzeitig auf Kündigungen reagieren können, soll die Kündigungsfrist für die beiden jährlichen Kündigungstermine von aktuell vier auf neu sechs Monate festgelegt und die Termine vorverlegt werden.

Um den Wettbewerbsnachteil bei den Einstiegsgehältern zu beseitigen, wird der Einstiegslohn im ersten Dienstjahr um rund 8500 Franken erhöht. Wie bis anhin soll der Lohnanstieg vom Minimum zum Maximum in insgesamt 18 Lohnstufen erfolgen. Unverändert soll dies bis und mit dem 15. Dienstjahr jährlich und anschliessend periodisch im 18., 21., 24. und 27. Dienstjahr geschehen.

Anstelle des bisherigen Anstiegs von 3 Prozent von einer Lohnstufe zur anderen soll, ausgehend vom erhöhten Einstiegslohn, lediglich noch ein jährlicher Anstieg von jeweils 2 Prozent bis zum 15. Dienstjahr erfolgen, sodass dannzumal der gleiche Lohn wie aktuell erreicht wird. Die Lohnanstiege in den Dienstjahren 18, 21, 24 und 27 sollen danach bei 3 Prozent liegen, sodass der Maximallohn gegenüber heute um rund 1000 Franken ansteigt.

Schliesslich gilt es noch, gewisse Bestimmungen zur AHV-Ersatzrente sprachlich an die im Jahre 2022 beschlossene Teilrevision des kantonalen Personalgesetzes vom 26. Juni 1991 anzupassen.

Erläuterungen

4. Welche finanziellen Auswirkungen hat die Revision?

Aus der Lohnanpassung resultieren insgesamt Kosten von jährlich ca. 3,3 Millionen Franken. Diese Kosten sind je hälftig durch den Kanton bzw. die Schulträger zu tragen und entsprechen, bezogen auf die Gesamtlohnsumme im Volksschulwesen, einer Kostensteigerung um rund 2 Prozent.

5. Die wesentlichen Argumente für und gegen die Vorlage

Die Mehrheit des Kantonsrates befürwortet die Vorlage aus folgenden Gründen:

- Aktuell verfügt im Lehrkörper der Volksschulen des Kantons Schwyz rund jede sechste Lehrperson nicht über eine adäquat abgeschlossene Ausbildung. Mit der moderaten Anpassung der Einstiegslohne wird der Kanton Schwyz insbesondere für stufengerecht ausgebildete PH-Abgänger (auch der eigenen pädagogischen Hochschule Schwyz) wieder attraktiver. Damit kann die Qualität der Volksschule hochgehalten werden.
- Die vorgeschlagene Gesetzesanpassung bildet einen weiteren wichtigen Teil eines ausgewogenen Gesamtpakets, um die Attraktivität des Lehrberufs im Kanton Schwyz zu steigern. Nachdem die Thematik des Lehrpersonenmangels seit 2022 diskutiert wird, sind nun konkrete Massnahmen angebracht.
- Die vorgeschlagenen Massnahmen auf Gesetzesstufe sind moderat. Es handelt sich nicht um Lohnmassnahmen im «Giesskannenprinzip», sondern es werden gezielt jene Bereiche adressiert, in denen der Handlungsbedarf am grössten ist.
- Um auch längerfristig die notwendige Anzahl an Fachpersonen für die Schwyzer Volksschulen rekrutieren zu können, sind konkurrenzfähige Anstellungsbedingungen unverzichtbar. Dies sehen auch praktisch alle Schulträger so, welche die vorliegende Gesetzesanpassung als Kompromisslösung unterstützen (und die Kostenfolge zur Hälfte mittragen).

Erläuterungen

Eine Minderheit des Kantonsrates lehnt die Vorlage aus folgenden Gründen ab:

- Die Vorlage konzentriert sich zu stark auf das Monetäre. Zudem sind die Lehrpersonenlöhne im Vergleich zur Privatwirtschaft bereits jetzt sehr hoch. Eine Anhebung der Lehrpersonenbesoldung im beantragten Umfang erhöht die Gefahr, dass mehr Lehrpersonen ihr Pensum kürzen und somit der Lehrpersonenmangel gar noch befördert wird.
- Anstelle von Lohnmassnahmen sollen besser die administrativen Mehraufwände von Lehrpersonen reduziert werden. Diese haben sich im Rahmen der Lehrerbefragung als hauptsächliche Belastung herausgestellt.
- Viele Lehrpersonen sind mit dem, was sie verdienen, zufrieden und haben gemerkt, dass nebst dem Lohn zahlreiche andere Aspekte wichtiger sind. Statt sich dem Klagelied zahlreicher Lehrpersonen anzuschliessen, gilt es vorerst, die Missstände im Volksschulwesen (wie z. B. zu grosse Heterogenität innerhalb der Klassen, fehlende Sprachkenntnisse etc.) anzugehen.

Wortlaut der Vorlage

Personal- und Besoldungsgesetz für die Lehrpersonen an der Volksschule (PGL)

(Änderung vom 12. März 2025)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Personal- und Besoldungsgesetz für die Lehrpersonen an der Volksschule vom 27. Juni 2002¹ wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 und 2

¹ Das unbefristete Arbeitsverhältnis kann seitens der Lehrperson und seitens der Anstellungsbehörde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf den 31. Januar und den 31. Juli jeden Jahres schriftlich gekündigt werden.

² Im Arbeitsvertrag kann das Recht zur Auflösung des befristeten Arbeitsverhältnisses mit einer der Vertragsdauer angepassten Kündigungsfrist vorgesehen werden. Das befristete Arbeitsverhältnis endet in diesen Fällen ohne Kündigung spätestens durch Ablauf der Vertragsdauer.

§ 17 Abs. 1 und 3

¹ Die Anstellungsbehörde kann Lehrpersonen, welche vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden, eine monatliche AHV-Ersatzrente gewähren, wenn sie nach Massgabe des Gesetzes über die Pensionskasse des Kantons Schwyz vom 21. Mai 2014² ganze Altersleistungen erhalten.

³ Die Höhe der AHV-Ersatzrente entspricht grundsätzlich der maximalen AHV-Altersrente, multipliziert mit dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad beim Schulträger während der letzten zehn Jahre vor der Pensionierung.

§ 35 Abs. 1 und 3

¹ Der Jahreslohn der vollbeschäftigten Lehrpersonen beträgt:

	Minimum	Maximum
Primarstufe (Kindergarten und Primarschule):	87 109	121 953
Sonderpädagogik, Sonderschulung:	94 847	132 786
Therapie:	94 847	132 786
Sekundarstufe I: Die Schulträger reihen die Lehrkräfte in eine dieser Lohnklassen ein. Massgebend für die Einreihung sind die vom Regierungsrat nach der Art und Dauer der Ausbildung sowie der Funktion festzulegenden Richtpositionen.	98 714	138 200
	100 648	140 907
	102 583	143 616

Wortlaut der Vorlage

³ Die Lohnansätze gemäss Absatz 1 entsprechen dem Landesindex der Konsumentenpreise von 166.5 Punkten (Basisindex Dezember 1982 = 100).

§ 36 Abs. 1

¹ Der Lohnanstieg vom Minimum zum Maximum erfolgt insgesamt in 18 Lohnstufen. Diese betragen jährlich bis und mit 15. Dienstjahr je 2 Prozent, anschliessend periodisch im 18., 21., 24. und 27. Dienstjahr je 3 Prozent.

§ 46

Die Schulträger kommen für den Besoldungsaufwand ihrer Lehrpersonen und Stellvertretungen, für die Versicherungsbeiträge der Arbeitgeber sowie für die AHV-Ersatzrente bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand auf.

II.

¹ Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Max Helbling
Der Protokollführer: Dr. Paul Weibel

Dieser Beschluss ist vom Kantonsrat in der Schlussabstimmung mit 59 zu 33 Stimmen angenommen worden.

Er unterliegt gemäss § 34 Abs. 2 KV dem obligatorischen Referendum.

¹ SRSZ 612.110.

² SRSZ 145.210.

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmberechtigten, am 28. September 2025 wie folgt zu stimmen:

- Ja zur Teilrevision des Personal- und Besoldungsgesetzes für die Lehrpersonen an der Volksschule (Anhebung der Einstiegsgehälter und Vorverlegung des Kündigungstermins)

Herausgegeben von der Staatskanzlei des Kantons Schwyz
Redaktionsschluss: 1. Juli 2025